

## § 051a UrhG

Zulässig ist die [Vervielfältigung](#), die [Verbreitung](#) und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen [Vervielfältigung](#) des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021